



Ab 1. November:  
Neues GmbH-Recht und „Unternehmergesellschaft“

Anfang November tritt nun endlich das neue GmbH-Recht in Kraft. Es ist so lange über eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals diskutiert worden (Stichwort: Mini-GmbH), dass viele glauben, es wäre auf 1 € reduziert worden. Tatsächlich aber hat sich an der Höhe des Stammkapital einer GmbH nichts geändert. Die Sorge, dadurch könnte der Ruf deutscher GmbHs geschädigt werden war offensichtlich zu groß. Dafür hat man aber die GmbH-Gründung deutlich beschleunigt. Bei reinen Bargründungen mit bis zu drei Gesellschaftern und nur einem Geschäftsführer kann ab sofort ein vereinfachtes Gründungsverfahren in Anspruch genommen werden. Auch die Vorschriften zur Kapitalaufbringung wurden vereinfacht und Haftungsfallen (Stichwort: "Verdeckte Sacheinlage") reduziert. Zugleich wurden strengere Regeln eingeführt, die die Bestellung vorbestrafter Personen als GmbH-Geschäftsführer deutlich einschränken.

Ab 1. November wird zugleich eine neue Rechtsform, die "Unternehmergesellschaft" (abgekürzt: UG haftungsbeschränkt) eingeführt. Und die „UG haftungsbeschränkt“ kann tatsächlich mit einem Euro Startkapital gegründet werden. Allerdings hat der Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben, dass die Gründer aus ihren Gewinnen das GmbH-Stammkapital von 25.000 Euro "ansparen" müssen. Dies geschieht in der Form, das 25% des ermittelten Gewinns dem Stammkapital zugeführt werden müssen. Also, nach und nach wird so das GmbH-Stammkapital von 25.000 € angespart. Ist diese Summe erreicht, kann die UG in eine reguläre GmbH umgewandelt werden.

Die „UG haftungsbeschränkt“ beschränkt die Haftung der Gründer. Das Gründungskapital muss bar vorliegen und vor Anmeldung zum Handelsregister aufgebracht werden.

Die neue UG ist als Alternative zur Limited entwickelt worden. Trotzdem sollten Einzelunternehmer und GbRs nicht übereilt die Rechtsform wechseln. Die Haftungsbegrenzung bringt in der Praxis oft weniger Vorteile als mancher zunächst glaubt. Zwar sind Geschäftsführer-Gehälter von der Gewerbesteuer befreit, aber dafür entfällt der bei Einzelunternehmen und GbRs geltende Freibetrag von 24.500 Euro. Kalkulieren Sie die resultierenden Mehr- oder Minderbelastungen im Bereich der Gewerbesteuer und bedenken Sie auch, dass die UG als Kapitalgesellschaft bilanzierungspflichtig ist. Damit können sich die Steuerberatungskosten deutlich erhöhen, zumindest dann, wenn Sie bisher mit einer Einnahme-Überschuss-Rechnung auskommen.

Auch hier gilt: Lassen Sie sich beraten! Und mit der staatlichen Beratungsförderung ist der gute Rat auch gar nicht teuer! Sprechen Sie uns an!